

oder der Advocatenvereine einzuholen. Dies ist hauptsächlich der Grund, aus dem die Staatsregierung sich gegen den Abänderungsvorschlag in Bezug auf Satz 7 zum §. 49 erklären muß. Was insbesondere die Formulirung des Abänderungsvorschlages unter 7 betrifft, muß ich erwähnen, daß ich die letzten Worte: „worüber jedoch dem Justizministerium die Entschliebung zusteht“ nicht vollkommen gut heißen könnte, weil sie nicht ganz dem Sachverhältnisse entsprechend sind. Es wird nämlich zum Theil das Appellationsgericht als Aufsichtsbehörde erster Instanz zu cognosciren haben. Hier, wo es sich unter Andern auch um Ausschließung von der Advocatur und von dem Notariat handelt, müßte an die Stelle „Justizministerium“ nothwendig gesetzt werden: „Staatsbehörde“. Nur das würde, wenn überhaupt der Abänderungsvorschlag den Beifall der hohen Kammer finden sollte, ein angemessener Ausdruck sein. Die Staatsregierung hat aber zu wünschen, daß der Antrag auf Aufnahme des fraglichen Satzes nicht die Zustimmung der hohen Kammer finden möge.

Staatsminister Dr. v. Sschinsky: Ich habe Dem, was soeben von dem Commissar gesagt worden ist, nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Ich habe in der Deputation erklärt, daß es die Absicht des Justizministeriums sei, in geeigneten Fällen die Ansicht der Advocatenkammern zu vernehmen und ich habe weiter hinzugefügt, daß in der Ausführungsverordnung zu dem gegenwärtigen Gesetze das Nähere darüber bestimmt werden solle. Dagegen aber habe ich mich erklären müssen, daß diese Bestimmung in das Gesetz selbst aufgenommen werde. Ich glaube auch noch jetzt, daß es völlig ausreichend ist, wenn die gedachte Vorschrift in die Ausführungsverordnung kommt. So wie übrigens der Abänderungsvorschlag der Deputation formulirt worden ist, wird die Regierung in die Nothwendigkeit versezt, auch in Fällen, wo nicht der geringste Zweifel vorhanden ist, doch noch das Gutachten der Advocatenkammern zu vernehmen. Ich bin überzeugt, daß die Kammer das gar nicht will. Hiernächst würde es auch nach dem Vorschlage zweifelhaft sein, ob die Staatsregierung in dem einen oder dem andern Falle von sämtlichen Advocatenkammern Gutachten fordern soll, oder nur von der Advocatenkammer, unter welcher der Betheiligte steht? Ich muß daher wünschen, daß die hohe Kammer sich entschliefse, bei §. 49 den Punkt 7. so anzunehmen, wie er im Entwurf steht.

Abg. Koch aus Buchholz: Wir sind bei unsrer Berathung auf einen neuen Differenzpunkt in der Deputation und im Gutachten derselben gekommen. Hoffentlich ist dies der letzte derartige Punkt, der letzte wenigstens derjenigen, wo wir Sachwalter in der mißlichen Lage sind, den geehrten Vorstand unsrer Deputation und den Herrn Referenten nicht zu unsern Bundesgenossen zählen zu können. Nach dem bisherigen Gange der Berathung gehört in der

That Muth und Lust dazu, noch gegen beschränkende Bestimmungen in der Advocatenordnung anzukämpfen, weil man nur zu leicht geneigt ist, in solchen beschränkenden Bestimmungen Vortheile für das Publicum zu erblicken. Hat ja die geehrte Kammer gestern sogar in einem Paragraphen eine Bestimmung stehen lassen, welche den ehrlichen Mann schützen soll gegen ehrlose Sachwalter, eine Bestimmung aber gestrichen, welche den ehrlichen Sachwalter schützen soll gegen ehrlose Clienten. Ich halte es jedoch trotzdem für Pflicht, selbst mit der geringsten Aussicht auf Erfolg, das Majoritätsgutachten zu diesem Paragraphen zu rechtfertigen. Die Vorschrift unter 9. schafft nach Ansicht der Majorität eine Controle für die Advocaten, welche die Grenze des zulässigen Aufsichtsrechts überschreitet, und läuft auf eine unwürdige Bevormundung der Sachwalter hinaus, ohne doch irgend einen reellen praktischen Nutzen zu haben. Ein Sachwalter, welcher einen Rechtscandidateen auf seine Expedition nimmt, um ihn für sich zu beschäftigen, wird sich schon von selbst angelegen sein lassen, den jungen Mann gehörig auszubilden. Denn thut er es nicht, so kann er ihn nicht brauchen, thut er es nicht, so wird der betreffende Rechtscandidate von selbst die Expedition seines Principals verlassen, weil er eben da keine genügende Gelegenheit zur Ausbildung findet. Eine Beaufsichtigung der Sachwalter in dieser Beziehung scheint also der Majorität der Deputation weder nöthig, noch, wenn sie nicht ins Kleinliche gehen soll, überhaupt ausführbar. Oder, wie soll diese Aufsicht zu Stande gebracht werden? Wollen Sie, daß die Mitglieder der neuzuschaffenden Advocatenkammern sich in die Expedition des betreffenden Sachwalters begeben und dort nachsehen, wie der Mann seine Accessisten vorbereitet und ausbildet? Würden Sie dies vereinbar finden mit der Selbstständigkeit des Sachwalters? Auf eine andere Weise sehe ich aber nicht ein, wie der Advocat in dieser Richtung zweckmäßig beaufsichtigt werden soll. Wir finden eine solche Beaufsichtigung wiederum bei keinem andern Stande. Man sagt, es habe Sachwalter gegeben, welche sich Rechtscandidateen bloß des äußern Prunkes halber, um dem Publicum zu imponiren, gehalten hätten, welche keine Beschäftigung für sie gehabt und gar keine Zeit, gar keine Mühe darauf gewendet hätten, die jungen Leute heranzubilden und praktisch zu üben. Nun, meine Herren, bloß wegen einiger Sachwalter, welche ihren Beruf so wenig verstanden haben, eine Bestimmung dieser Art für den ganzen Sachwalterstand zu treffen, scheint mir denn doch keine genügende Veranlassung zu sein. Was würden Sie z. B. sagen, wenn den landwirthschaftlichen Vereinen zur Pflicht gemacht würde, oder das Befugniß zugestanden werden sollte, sorgfältig darauf Acht zu haben, daß die Oekonomiecolaren, welche sich bei einem Landwirthe befinden, auf eine ihre praktische Ausbildung wirklich fördernde Weise beschäftigt werden? Ich glaube, Sie würden Alle gegen eine solche Beaufsichtigung, gegen eine solche Be-